



Bibliothek des Landgerichtes Gießen

Gefahrenpotenzial Islamismus

(ab Seite 4 von Heinz Fromm)

Inhalt

Vorwort von Hartmut Honka	03
Gefahrenpotenzial Islamismus von Heinz Fromm	04
Mehr Möglichkeiten für den Strafrichter von Ulrich Jahn	07
Die Schwerpunkte der HGO-Novelle 2011 von Diedrich Backhaus	08
Leitsätze zum Urteil des Staatsgerichtshofes	10
Justizpersonalien	10
Beitrittserklärung	11

Impressum

Titelbild: Hartmut Honka, MdL
Herausgeber: LACDJ Hessen
Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden
Verantwortlich: Hartmut Honka, MdL
Redaktion: Dr. Peter Mühlhausen, Tel. 0176/54 52 68 17
E-Mail: peter.muehlhausen@web.de
Gestaltung und Satz: B2 Design, Rüdiger Buchta

Vorwort



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freund des LACDJ Hessen,**

heute halten Sie die erste neu gestaltete Ausgabe der Info-Rechtspolitik in Händen. Das Aussehen hat sich gewandelt – die Qualität der Beiträge ist geblieben.

Unser Referent der Mitgliederversammlung von 2011, der damalige Verfassungsschutzpräsident Heinz Fromm, hat uns dankenswerter Weise sein Manuskript zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes zur Verfügung gestellt. Unser ehemaliger Vorsitzender Diedrich Backhaus zeigt die wesentlichen Änderungen an der Hessischen Gemeindeordnung auf.

Wir haben Ihnen die Leitsätze des Hessischen Staatsgerichtshofes, zur Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (kurz und liebevoll auch MVO genannt), abgedruckt.

**Ich wünsche eine angenehme Lektüre,
eine besinnliche Adventszeit und alles Gute für das neue Jahr**
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Honka'.

Hartmut Honka MdL
Vorsitzender des LACDJ Hessen

Gefahrenpotenzial Islamismus

Ich freue mich über Ihr Interesse für unsere Arbeit. Bevor ich zu unserem eigentlichen Thema komme, möchte ich einige kurze Ausführungen zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes bei der Bekämpfung des Extremismus machen.

Uns geht es nicht um die Gesinnung oder Meinung Einzelner, sondern um ein zweck- und zielgerichtetes Handeln von Organisationen und Gruppierungen. Eine entscheidende Bedeutung kommt hier dem Begriff „Bestrebungen“ zu, wie er im § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes definiert ist. Die nachrichtendienstliche Arbeit beginnt weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Deswegen kann sich die Aufklärung nicht auf die Auswertung offen zugänglicher Quellen beschränken.

Um die Bildung extremistischer terroristischer Gruppen frühzeitig zu erkennen und Anschlagplanungen zu vereiteln, brauchen wir Erkenntnisse über die Strukturen, Erkenntnisse darüber, wer welche Funktion im Netzwerk einnimmt. Wie werden Kämpfer rekrutiert? Wie verläuft die Schleusung in ein Ausbildungslager? In welcher Weise werden die Waffen beschafft? Die Sicherheitsbehörden müssen die Reisewege kennen. Sie müssen sich einen Einblick verschaffen über Ruhe- und Vorbereitungsräume der Terroristen.

Dem Einsatz technischer Mittel bei der Informationsgewinnung kommt hierbei eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Die Globalisierung erhöht nicht nur drastisch die wirtschaftlichen Interdependenzen. Die Konflikte in anderen Ländern und Erdteilen beeinflussen unmittelbar und ohne zeitliche Verzögerung auch die Sicherheitslage hier bei uns in Deutschland.

Extremistische und terroristische Bestrebungen erhalten eine neue Dynamik durch die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien.

Der Verfassungsschutz muss sich phänomenübergreifend immer wieder auf neue Aktionsformen und Modi Operandi einstellen. Strategie und Taktik des Gegners ändern sich ebenso wie sein Verhältnis zur Gewalt und in begrenztem Maße sogar seine Ideologie. Der Verfassungsschutz muss neue Trends erkennen oder besser noch: antizipieren, um sich strukturell, vor allem aber operativ darauf einzurichten.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht aktuell der Islamismus, insbesondere der islamistische Terrorismus.

Die weit überwiegende Zahl der in Deutschland lebenden 37.000 Islamisten ist dem legalistischen Spektrum zuzurechnen.

Deren Bestrebungen richten sich zwar in erster Linie auf die Herrschaftsverhältnisse in ihren Herkunftsländern, die sie zugunsten eines islamischen Staatswesens ändern wollen. Zugleich sind sie aber gewillt, durch politische und gesellschaftliche Einflussnahme ihren Anhängern im Bundesgebiet Freiräume für ein schariakonformes Leben zu schaffen. Auf diese Weise können sie zur Entstehung von Parallelgesellschaften beitragen und Radikalisierungsprozesse initiieren. Ihr Wirken ist integrationsfeindlich.

Beispielhaft möchte ich die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG) nennen, die mitgliederstärkste islamistische Organisation in Deutschland. Sie gibt zwar offiziell an, auf dem Boden unserer Grundordnung zu stehen, trägt aber zur Entstehung und Ausbreitung islamistischer Milieus bei. Der Tod ihres Gründers Necmettin Erbakan, er verstarb am 27. Februar 2011 im Alter von 84 Jahren, hat nicht zu einem Kurswechsel geführt.

Die IGMG übt über das ausschließlich mit ihren Funktionären besetzte Kuratorium einen erheblichen Einfluss auf den Verein „Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e.V.“ (IHH) aus, den der Bundesminister des Innern am 23. Juni 2010 verboten hat. Bei der IHH handelte es sich um einen bundesweit tätigen Verein zur Sammlung von Spenden mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Spenden sollten zwar nach Angaben der Organisation vornehmlich für humanitäre Zwecke in Krisenregionen verwendet werden. Tatsächlich hat die IHH jahrelang in beträchtlichem Umfang den HAMAS-Sozialvereinen Spendengelder überwiesen und damit mittelbar die terroristischen Aktivitäten der HAMAS unterstützt.

Das BVerwG hat dem Eilantrag der IHH gegen das vom BMI erlassene Vereinsverbot stattgegeben und den Vollzug des Verbots unter Auflagen ausgesetzt.

Ein weiteres Beispiel für den legalistischen Islamismus ist die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD). Die mehreren Hundert Anhänger sind der Muslimbruderschaft zuzurechnen, einer Organisation, die aktuell in Ägypten an die Regierung drängt. Die IGD verfolgt in Deutschland das Ziel zu einer relevanten Einflussgröße zu werden, um islamistische Vorstellungen in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs einbringen zu können.

Von besonderem Interesse für uns sind salafistische Bestrebungen, einer besonders archaischen Form des Islamismus. Vertreter des politischen Salafismus nutzen eine intensive Propagandatätigkeit, die sogenannte da'wa (Missionierung), um ihre extremistische Ideologie zu verbreiten und Einfluss zu gewinnen.

Die Anhänger des „jihadistischen“ Salafismus sprechen sich hingegen für die Anwendung von Gewalt aus.

Der Salafismus bietet das Reservoir,

aus dem sich der islamistische Terrorismus bedient.

Am 2. März dieses Jahres wurde am Frankfurter Flughafen der erste „jihadistische“ Anschlag in Deutschland verübt. Dabei kamen zwei US-amerikanische Soldaten ums Leben. Zuvor schon hatte es etliche Anschlagversuche und Vorbereitungen in Deutschland gegeben (im Jahr 2000, also noch vor den Anschlägen in den USA, auf den Straßburger Weihnachtsmarkt durch eine Frankfurter Gruppe oder auf den damaligen irakischen Ministerpräsidenten Allawi bei seinem Besuch 2004 in Deutschland).

Seine Bedeutung bekommt der Frankfurter Anschlag aber nicht nur, weil es sich um den ersten vollendeten Anschlag hierzulande handelt, sondern auch, weil er zeigt, inwieweit sich das Spektrum gewandelt hat, ein Spektrum, dem wir aktuell über 900 Personen zurechnen. Von ihnen haben rund 255 eine paramilitärische Ausbildung erhalten oder sind im Begriff eine solche zu beginnen.

Mittlerweile müssen wir in Deutschland von polymorphen Strukturen ausgehen. Mit Netzwerken, die in enger Beziehung zu islamistischen Organisationen im Ausland stehen bis hin zu einer direkten Anleitung (auch durch „al Qaida“) – ein Beispiel hierfür ist die „Düsseldorfer Zelle“ um EL-KEBIR, von der Ende April drei Personen festgenommen wurden. Darüber hinaus haben wir es mit unabhängigen Zellen und Einzeltätern zu tun. Diese „lone wolves“, wie z.B. der Frankfurter Täter Arid UKA, radikalisiert sich im Internet und planen ihre Anschläge autonom.

Mit dem Internet erreichen Extremisten eine bisher nicht gekannte Breitenwirkung. Es ist aber weit mehr als ein Propagandainstrument. Es dient ebenso zur Koordinierung wie zur Rekrutierung. Dort findet das statt, was Experten als „Cyber Mobilization“ bezeichnen: der schnelle Aufbau netzwerkartiger Strukturen über geografische Grenzen hinweg, von Diskussionsforen über die kurzfristige

Planung von Demonstrationen bis hin zur Bildung terroristischer Gruppen. Wir beobachten eine zunehmende Professionalisierung der islamistischen Online-Community. Dies reicht bis zu Aufrufen für einen „elektronischen Jihad“.

Radikalisierung findet heute nicht mehr nur (vielleicht kann man sogar sagen: nicht mehr überwiegend) in Organisationen und Gruppen statt, sondern im Internet.

Seit Jahren beobachten wir den Trend, dass ganz speziell Jugendliche und Heranwachsende in Europa angesprochen werden, durch die Themenwahl ebenso wie durch die Sprache. Oftmals treten in Videos Personen der zweiten oder dritten Einwanderergeneration sowie radikale Konvertiten auf, sogenannte „Homegrown“-Terroristen.

Zwei weitere Problemkomplexe sind eng mit dem Internet verwoben. Sie sind ohne das Internet in dieser Konstellation nicht denkbar, einmal die zunehmend kürzeren Radikalisierungsphasen und zum anderen die Individualisierung des Jihad.

Radikalisierungsprozesse, die ohne erkennbaren Vorlauf stattfinden und selbst von der engeren Umgebung unbemerkt bleiben, erschweren es den Sicherheitsbehörden, die potenziellen Täter zu identifizieren. Bei dem im Sommer vorigen Jahres getöteten Islamisten Eric Breininger dauerte es noch nicht einmal ein Jahr von der Konversion zum Islam bis zur Teilnahme am „Jihad“.

Wir beschäftigen uns im Verfassungsschutzverbund intensiv mit Radikalisierungsverläufen im Internet, insbesondere im Hinblick auf soziale Netzwerke. Wenngleich es einen prototypischen Verlauf nicht gibt, so ist es doch möglich, einen dynamischen Indikatorenkatalog zu erstellen, um eine Radikalisierung bereits in einem frühen Stadium zu erkennen.

Jihadistische Organisationen (sowohl Kern-„al-Qaida“ als auch „Al-

Qaida auf der arabischen Halbinsel“) rufen ihre Anhänger auf, Anschläge auf eigene Faust und ohne organisatorische Anbindung durchzuführen. Im Juni noch hat „al Qaida“ ein Video veröffentlicht, in dem der „individuelle Jihad“ zu einer religiösen Pflicht erklärt wird und die Verantwortung der muslimischen Jugend im Westen für den Kampf gegen „den Feind“ betont. Deren Einsatz in Europa sei „effektiver“ als an den Jihadschauplätzen, so jedenfalls der bekannte US-amerikanische Jihad-Propagandist Adam GADAHN.

In dem im Internet in englischer und russischer Sprache erscheinenden Magazin „Inspire“ werden auch Bombenbauanleitungen angeboten, die eine Handreichung für jeden potenziellen Attentäter darstellen. In der Rubrik „Open Source Jihad“ erscheinen Anleitungen für konspiratives Verhalten, und die Leser sollen mit Beispielen von Anschlägen in westlichen Staaten zu eigenen Handlungen „inspiriert“ werden.

Der Märtyrerkult spielt eine wichtige Rolle. Wer sich zur selbst ernannten Elite der Gläubigen zählen möchte, muss nach Verlautbarungen von „al-Qaida“ bereit sein, als Märtyrer zu sterben. Selbstmord-Attentäter aber sind keine Erfindung der Islamisten, es hat sie auch in anderen politischen Bewegungen gegeben. Neu ist hingegen das theologische Fundament, das einige Islamgelehrte liefern.

Selbstmord-Attentate zeichnen sich durch eine besondere Effizienz aus: Mit relativ geringem finanziellen Aufwand wird ein hoher Schaden verursacht. Vor allem aber besitzen sie auch einen überragenden symbolischen Wert, indem sie den kompromisslosen Willen zum Kampf und die Bereitschaft zum Tod dokumentieren. So lautet denn auch eine nihilistische Parole von „al-Qaida“: „Sie lieben das Leben. Wir lieben den Tod“ – ein Spruch, der den fundamentalen Gegensatz zu uns markiert, zu dem als hedonistisch und dekadent verachteten, postherosischen Westen.

Anschläge sind in den Augen der Terroristen nur dann erfolgreich, wenn sie medial verwertbar sind und eine größtmögliche Aufmerksamkeit erregen. Auch wenn nicht immer Taterklärungen abgegeben werden, wird mit den Terrorakten eine Botschaft kommuniziert: an die Angegriffenen ebenso wie an die Sympathisanten. Die einen werden zu einer Änderung ihrer politischen Haltung gedrängt, die anderen zu Nachfolgetaten ermuntert.

Für die Perzeption derartiger Botschaften ist der Symbolgehalt der Tat von entscheidender Bedeutung. Die Anschläge richten sich, das ist unschwer zu erkennen, gegen die ökonomische und militärische Macht des Westens, manchmal auch gegen Kennzeichen sogenannter „westlicher Dekadenz“. Mit ihnen wird versucht, deutlich zu machen, dass unserer Gesellschaften, unsere Gemeinwesen hochgradig verwundbar sind.

Diese Angriffsziele sind relativ neu. Sie wirken nur auf den ersten Blick wahllos. Tatsächlich sind sie von einem politischen Kalkül bestimmt, davon, die Bevölkerung einzuschüchtern und deren politischen Willen zu manipulieren oder gar zu „zerrütten“, wie der Politikwissenschaftler Herfried Münkler sagt.

Die früheren Formen des Terrorismus betrachteten die Gewalt als eine Etappe hin zu einem, wie die Revolutionäre formulierten, Aufstand der Unterdrückten. Die Angriffsziele des islamistischen Terrorismus sind hingegen nicht genau bestimmbar, vielfach richten sie sich gegen die Infrastruktur, auf Objekte, die nur schwer zu schützen sind. Das unterscheidet ihn von seinem linksextremistischen Pendant, das identifizierbare Ziele in Machtzentren und Funktionseliten suchte, in Repräsentanten von Staat und Wirtschaft sowie in militärischen Objekten.

Die Bedrohung sogenannter „weicher Ziele“ führt zu einem erheblichen Anstieg der Zahl potenziell gefährdeter Objekte.

Das hat sich deutlich bei den Anschlägen auf den Personennahverkehr in Madrid und London gezeigt. Des Weiteren aber auch die versuchten Anschläge auf den transatlantischen Luftverkehr. Sie alle werden sich an Richard Reid erinnern, der als „Schuhbomber“ zu einer zweifelhaften Bekanntheit geworden ist (2001) oder den „Unterhosenbomber“, der 2009 beim Landeanflug in Detroit versucht hatte ein Flugzeug zu sprengen.

Das Magazin „Inspire“ bezeichnet die Paketbomben, die im vorigen Herbst aus dem Jemen verschickt wurden und über den Köln-Bonner-Flughafen nach London gelangten als Teil einer langfristigen „Strategie der 1.000 Schnitte“. Deren Ziel sei nicht eine größtmögliche Zahl an Opfern gewesen, sondern die wirtschaftliche Schwächung, das Ausbluten des Westens.

In diese Richtung zielt auch die Videobotschaft der „al-Qaida“ vom Juni mit dem Titel „Du hast nur die Last für deine eigenen Handlungen zu tragen“, der Aufforderung zum „individuellen Jihad“. Dort wird dazu aufgerufen, die Wirtschaft in den „Feindstaaten“ zu schwächen, indem die Jihadisten versuchen sollen, an die Geheimdaten der großen Unternehmen und Regierungen zu gelangen. Der Jihadismus erfordert eine globale Gegenwehr, eine transnationale Strategie. Die Vernetzung der Sicherheitsbehörden, die in Deutschland positive Ergebnisse erbracht hat, darf an Landesgrenzen nicht haltmachen. Deren zentrale Pfeiler sind Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, nachrichtendienstlich ebenso wie polizeilich.

Wir müssen uns stets vor Augen halten, dass es sich um einen global orientierten Gegner handelt. Insofern können weit entfernte Gefahrenpotenziale auch hier in Deutschland relevant werden. Die sogenannten zerfallenen Staaten wie Somalia und Jemen und die Möglichkeit, dort Ausbildungslager zu errichten, oder die Frage, ob und inwieweit es Jihadis-

ten in Libyen gelungen ist, Waffen zu erbeuten. Wie überhaupt der Fortgang der Rebellion in Arabien und Nordafrika von zentraler Bedeutung für die Zukunft des Jihadismus in seiner heutigen Form werden könnte.

In letzter Zeit hat „al-Qaida“ wichtige Führungsfiguren verloren, beginnend mit dem im islamistisch-terroristischen Umfeld als charismatisch empfundenen Bin Ladin bis hin zu Anwar al-Aulaki. Dieser wurde nicht ohne Grund auch als der „Bin Ladin des Internets“ bezeichnet. Er war einer der strategische Vordenker für das geschilderte neue Bedrohungsszenario. Es sind Personen, die nicht so leicht zu ersetzen sein werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der strukturellen Vielfalt des islamistischen Terrorismus ist eine mögliche Schwächung von „al-Qaida“ nicht gleichbedeutend mit einer Verringerung der islamistisch-terroristischen Bedrohung.

Von Heinz Fromm

(Der Autor war von 2000 bis 2012 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz)

Mehr Möglichkeiten für den Strafrichter

Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 41 StGB

I. Derzeitige Rechtslage

Im Grundsatz kann für eine Straftat nur entweder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt werden.

In Durchbrechung dieses Grundsatzes können nach § 41 StGB beide Strafen nebeneinander verhängt werden, sofern der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht hat.

§ 41 StGB „Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist.“

Durch eine solche Kumulation der Strafen sollen nach der Begründung des Gesetzgebers die genannten Tätertypen auch wirtschaftlich getroffen werden, zumal solche Personen häufig gerade gegenüber Geldstrafen besonders empfindlich seien (vgl. Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, § 41 Rn. 1). Letztendlich stellt der Gesetzgeber also auf den Strafzweck der Spezialprävention ab, der durch eine zusätzliche Geldstrafe besser erreicht werden kann.

Der eingeschränkte Anwendungsbereich von § 41 StGB ist unter verschiedenen Gesichtspunkten kritikwürdig. Um Täter, die sich bereichert haben, auch am Vermögen zu treffen, ist § 41 StGB in vielen Fällen nicht erforderlich. Für die Abschöpfung von Bereicherungen aus einer Straftat stehen dem Strafrichter mit der Anordnung des Verfalls, des erweiterten Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz (§§ 73 ff StGB) bereits andere Instrumente zur Verfügung.

Zudem können auch Täter, die sich nicht bereichert haben bzw. nicht bereichern wollten, gegenüber Vermögens-

einbußen besonders empfindlich sein. Solche Täter scheiden aber durch die derzeitige Fassung des § 41 StGB für eine kumulative Geldstrafe von vornherein aus. Da in diesen Fällen die Voraussetzungen des Verfalls, des erweiterten Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz nur selten vorliegen dürften, bleibt dem Strafrichter, möchte er den Täter am Vermögen treffen, nur die Verhängung einer Geldstrafe unter Verzicht auf eine Freiheitsstrafe oder die Verhängung einer nicht zu vollstreckenden, sondern zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe mit der Zahlung eines Geldbetrages als Bewährungsaufgabe.

In der strafgerichtlichen Praxis sind gelegentlich Täter abzuurteilen, deren Schuld so schwer wiegt, dass ein – nicht mehr bewährungsfähiges – Strafmaß oberhalb von zwei Jahren Freiheitsstrafe angebracht ist, bei denen aber aufgrund besonderer Umstände eine Haftverbüßung nicht angezeigt erscheint, etwa um eine besonders positive Entwicklung des Täters zwischen Straftat und Hauptverhandlung nicht zu gefährden. In solchen Konstellationen bietet die Kumulation von Geldstrafe und Freiheitsstrafe die Möglichkeit schuldangemessenen Strafens bei gleichzeitiger Förderung der Resozialisierung. Dieser Weg ist jedoch durch den derzeit geltenden § 41 StGB in manchen Fällen versperrt.

II. Rechtspolitischer Vorschlag

Die aufgezeigten Kritikpunkte führen den Arbeitskreis Hessischer Justizjuristen zu dem Vorschlag, in § 41 StGB die Formulierung „Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht“ durch die Formulierung „Kann ein Strafzweck dadurch besser erreicht werden“ zu ersetzen.

Sämtliche Anwendungsfälle des bisherigen § 41 StGB, der – wie bereits aufgezeigt – mit der Spezialprävention ebenfalls einen Strafzweck fördern will, würden auch von der vorgeschlagenen Fassung abgedeckt werden. Allerdings wäre § 41 StGB dann auf sämtliche Täter anwendbar, die in besonderem

Maße dadurch beeindruckt werden können, dass sie (neben einer Freiheitsstrafe) auch am Vermögen getroffen werden (Stärkung des Gedankens der Spezialprävention).

Es würden auch sämtliche Fälle erfasst, in denen die Resozialisierung besser gefördert werden kann durch die Kombination aus bewährungsfähiger Freiheitsstrafe und Geldstrafe anstelle einer nicht bewährungsfähigen Freiheitsstrafe.

Durch die vorgeschlagene Neufassung dürfte auch kein zusätzlicher Begründungsaufwand für den Strafrichter entstehen, der keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer kumulativen Geldstrafe machen möchte. Denn schon bisher besitzt § 41 StGB aufgrund des Satzteils „wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist“ Ausnahmecharakter und wird daher von den Revisionsgerichten für die Nichtanwendung der Vorschrift regelmäßig keine Begründung verlangt. Die vorgeschlagene Änderung würde am Ausnahmecharakter der Vorschrift nicht rühren.

III. Fazit

Als Ausnahmevorschrift kommt § 41 StGB ohnehin nur ein schmaler Anwendungsbereich zu. In den weitaus meisten Fällen dürfte die Verhängung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe sachgerecht sein, zumal bei Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Möglichkeit einer Zahlungsaufgabe im Bewährungsbeschluss besteht bzw. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe regelmäßig ebenfalls nachteilige Auswirkung auf das Vermögen des Täters hat.

Die derzeit geltende Fassung von § 41 StGB engt dessen Anwendungsbereich jedoch zusätzlich in nicht sachgerechter Weise ein. Die vorgeschlagene Neufassung würde dieses Manko beheben.

Von Ulrich Jahn
(für den Arbeitskreis Justiz)

Die Schwerpunkte der HGO-Novelle 2011

Durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778) ist die sog. unechte Magistratsverfassung in ihren Grundzügen unangetastet geblieben. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat allerdings einige bedeutsame Änderungen erfahren.

Ein Schwerpunkt der Kommunalrechtsnovelle ist die Nutzung des Internets für öffentliche Bekanntmachungen. Damit wurde eine langjährige Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfüllt. Die Gemeinden sind künftig berechtigt, Satzungen und Einladungen zu Sitzungen der Organe und Gremien auf ihrer kommunalen Homepage öffentlich bekannt zu machen (§§ 7 Abs. 1, 58 Abs. 1 HGO). Damit ist eine Alternative zur öffentlichen Bekanntmachung in einer oder mehreren Zeitungen oder in einem Amtsblatt geschaffen worden, um den elektronischen Medien Rechnung zu tragen. Aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips hat der Gesetzgeber allerdings zusätzliche Anforderungen in der Bekanntmachungsverordnung geregelt. So muss der Internetauftritt unter ausschließlicher Verantwortung der Gemeinde erfolgen. Dabei darf sich die Gemeinde zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Die Internetseite soll außerdem barrierefrei gestaltet sein. Die Bekanntmachungen im Internet müssen kostenfrei gelesen und auch ausgedruckt werden können. Auf ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit ist zu achten. Die Gemeinden sind des Weiteren verpflichtet, Hinweisbekanntmachungen in einer Zeitung vorzunehmen, in der auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung im Internet verwiesen wird. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Bürger regelmäßig die kommunale Homepage einsehen. Die Form

der öffentlichen Bekanntmachung ist nach wie vor in der gemeindlichen Hauptsatzung zu regeln. Dort muss die Internetadresse der Gemeinde sowie die Zeitung, in der die erforderlichen Hinweisbekanntmachungen erfolgen, angegeben werden.

Die Regelungen über Bürgerbegehren/Bürgerentscheid (§ 8b HGO) sind modifiziert worden. Bürgerbegehren sind im Bereich der Bauleitplanung künftig nur noch bis zum Aufstellungsbeschluss zu Beginn einer Bauleitplanung zulässig. Der Gesetzgeber hat damit leider der im parlamentarischen Verfahren erhobenen Forderung, die Bauleitplanung insgesamt in den Negativkatalog aufzunehmen, zwar nicht in vollem Umfang entsprochen. Allerdings wurde im Rahmen der Neufassung immerhin berücksichtigt, dass langwierige und kostenintensive Planungsprozesse der Gemeinden nun insgesamt mehr Planungssicherheit haben werden. Thematisch neu ist auch die Einführung eines Bürgerentscheids bei Entscheidungen über die Fusion von Gemeinden (§ 16 HGO). Hintergrund für diese Neuregelung ist der in der Vergangenheit gescheiterte Versuch der Vereinigung von Erbach und Michelstadt. Hier hat der Gesetzgeber die dort gemachten Erfahrungen zum Anlass genommen, eine Rechtsgrundlage für künftige Fusionen zu schaffen.

Das Einreichungsquorum für Bürgerbegehren ist bei Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern auf mindestens drei Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern auf mindestens fünf Prozent herabgesetzt worden. Bei den sonstigen Gemeinden besteht nach wie vor ein Quorum von zehn Prozent der wahlberechtigten Einwohner. Nicht unerwähnt bleiben soll die Verlängerung der Einreichungsfrist bei kassatorischen Bürgerbegehren von sechs auf acht Wochen, die Unterrichtungspflicht des Gemeindevorstands über die gesetzlichen Bestimmungen, so-

fern dies von den Initiatoren des Bürgerbegehrens gewünscht wird sowie die Möglichkeit der einvernehmlichen Korrektur des Wortlauts der Fragestellung durch die Gemeindevertretung mit Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Eine weitere nicht unerhebliche Neuerung ist die Einführung einer Verdienstaufschlagspauschale für selbständig Tätige auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens mit der Festlegung eines einheitlichen Höchstsatzes in der Satzung (§ 27 Abs. 1 HGO) und der Regelungsmöglichkeit eines täglichen oder monatlichen Höchstbetrages. Damit sollen angebliche bzw. vermeintliche Nachteile, die Mandatsträger aus den freien Berufen und anderweitig selbständigen Bereichen bei der Abrechnung ihres Verdienstaufschlages haben, ausgeglichen werden. Die Neuregelung ist schwer nachzuvollziehen und hat deshalb auch bei den kommunalen Spitzenverbänden keine Zustimmung gefunden. Die Städte und Gemeinden werden erheblichen Zahlungsansprüchen ausgesetzt sein. Angesichts der dramatischen Finanzsituation der Kommunen wird diese Regelung zu einer weiteren Belastung der kommunalen Kassen führen.

Nach dem neuem Gesetz ist die Rechtsstellung der Bürgermeister und insbesondere die der Stadtverordnetenvorsteher nicht unerheblich gestärkt worden. Dazu gehört die Einführung der „Vertrauensfrage“ für Bürgermeister. Diese können künftig ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen, wenn das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen seitens der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehaltes vorliegen. Dabei ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erforderlich (§ 76 a HGO). Damit können die Amtsinhaber von sich aus tätig werden und sind nicht mehr auf

einen Antrag aus den Reihen der Gemeindevertretung angewiesen. Für den Stadtverordnetenvorsteher wurde klargestellt, dass er die Stadtverordnetenversammlung in der Öffentlichkeit repräsentiert, die Einwohner über das Wirken der Stadtverordnetenversammlung informiert und vom Magistrat die erforderlichen Mittel für seine Arbeit erhält (§ 57 Abs. 3-5 HGO). Nach der Einführung der Direktwahl von Bürgermeistern vor 20 Jahren hat der Gesetzgeber damit dem Stadtverordnetenvorsteher nun bewusst eine quasi eigene Organstellung gegeben. Insoweit darf man gespannt sein, ob und in welcher Weise diese Regelungen nicht verstärkt zu Konflikten bzw. Kompetenzstreitigkeiten mit Bürgermeister, Magistrat und nicht zuletzt der Stadtverordnetenversammlung selbst führen werden.

Für die gemeindlichen Sitzungen ist die gesetzliche Neuregelung über die Zulassung von Film- und Tonaufnahmen durch die Medien in Sitzungen von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensregelung. Die Gemeinden sind also nicht verpflichtet, entsprechende Aufnahmen zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung (§ 52 Abs. 3 HGO). Mit der Neuregelung wurde eine Rechtsunsicherheit beseitigt, da die Film- und Tonaufnahmen in nicht unerheblicher Weise in das Persönlichkeitsrecht der Mandatsträger eingreifen und insoweit eine Rechtsgrundlage erforderlich machten.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen ist im Gesetz nunmehr klargestellt, dass der Antragsteller bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit mitzählt (§ 53 Abs. 1, S. 3 HGO); dies gilt auch für die Sitzungen des Gemeindevorstands (§ 68 Abs. 1 HGO). Der Gesetzgeber hat hier ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprechend umgesetzt, in dem Streitfrage war, ob ein Antragsteller, der in einer Sitzung Antrag auf Beschlussunfähigkeit stellt und unmittelbar danach den Sitzungsraum verlässt und damit die Beschlussun-

fähigkeit bewusst herbeiführt, mitzuzählen ist. Diese Streitfrage ist nunmehr durch den Gesetzgeber klargestellt worden.

Die Abberufung von Ausschussmitgliedern ist künftig nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail möglich (§ 62 Abs. 2, S. 4 HGO). Hier wurde einem vielfachen Wunsch aus der Praxis Rechnung getragen.

Beim Gemeindefirtschaftsrecht gilt es vor allem auf zwei bedeutende Änderungen hinzuweisen.

Als Folge eines kommunal besonders relevanten Ergebnisses des Hessischen Energiegipfels hat die Regelung über die wirtschaftliche Betätigung von hessischen Gemeinden bei der Energieversorgung der Bevölkerung eine moderate Öffnung im Rahmen des § 121 HGO erfahren. Nach der Neuregelung dürfen sich Gemeinden ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Ist trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen, kann die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern. Die Ergebnisse der Markterkundung sind der Aufsicht vorzulegen. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Inhalt der Neuregelung wurde zwischen den Landtagsfraktionen und den Kommunalen Spitzenverbänden sehr kontrovers diskutiert. Die lediglich restriktive

Öffnung des Subsidiaritätsprinzips für die Energiewende in § 121 HGO, die schließlich von der Koalition in dritter Lesung Mitte Dezember 2011 durchgesetzt wurde, hat keine große Zustimmung von kommunaler Seite erhalten. Die Städte und Gemeinden hätten sich ein weniger striktes Subsidiaritätsprinzip gerade für den Bereich der Energieversorgung gewünscht.

Den Gemeinden wird darüber hinaus mit der Einführung der Kommunalen Anstalt eine neue öffentlich-rechtliche Unternehmensform zur Verfügung gestellt (§ 126a HGO). Dadurch sollen die Gemeinden nicht mehr gezwungen werden, bei der Auslagerung von kommunalen Aufgaben zwingend privatrechtliche GmbHs gründen zu müssen. Die Gemeinden können der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Auch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben ist künftig möglich. Der kommunalen Anstalt kann durch Satzung Dienstherreneigenschaft verliehen werden. Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, der von einem Verwaltungsrat überwacht wird.

Die erfreulichste Nachricht zum Schluss: Die Hessische Gemeindeordnung ist künftig nicht mehr befristet. Die ersatzlose Streichung des § 156 HGO mit seiner fünfjährigen Befristung ist auf eine ausdrücklichen Forderung der Kommunalen Spitzenverbände zurückzuführen.

Von Diedrich Backhaus
(Der Autor ist Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Rechtsanwalt)

Leitsätze zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 6. Juni 2012

P. St. 2292

1. Die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (kurz: Mindestverordnung) hat eine den Gemeinden obliegende Aufgabe verändert und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit geführt. Für diese Mehrbelastung ist gemäß Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung (HV) ein Ausgleich zu schaffen.

2. Der gehobene Ausgleich hat zeitnah zu erfolgen. Die Ausgleichsregelung braucht jedoch nicht bereits in der Aufgabenübertragungsnorm (hier: Mindestverordnung) getroffen zu werden. Ihr Fehlen hat daher weder die Verfassungswidrigkeit noch die Nichtigkeit der Mindestverordnung zur Folge.

Justizpersonalien

In einer Feierstunde im Historischen Saal des Justizministeriums überreichte Justizminister Jörg-Uwe Hahn dem neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts, Dr. Roman Poseck, die Ernennungsurkunde. Gleichzeitig übergab er dem bisherigen OLG-Präsidenten Thomas Aumüller die Ruhestandsurkunde. „Als oberster Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hessen war und ist Thomas Aumüller ein Vorbild. Die Metropole Frankfurt am Main hat internationale Geltung. Am wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschlands hat der scheidende OLG-Präsident Thomas Aumüller die Justiz bürgernah organisiert. Er hat Profil gezeigt, als ein Diener des Rechts, der sich dem Geist der Gesetze und dem Rechtsfrieden verpflichtet fühlt.“ Mit diesen Worten würdigte Justizminister Jörg-Uwe Hahn den scheidenden OLG-Präsidenten. Dem neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt, Dr. Roman Poseck, wünschte Justizminister Jörg-Uwe Hahn eine glückliche Hand: „Dr. Poseck hat sich an allen Stationen seiner bisherigen Karriere hohes Vertrauen erworben. Er ist ein außergewöhnlich hochqualifizierter Jurist mit Sinn für Recht und Gerechtigkeit. Trotz seines jungen Lebensalters hat er bereits an vielen Stellen innerhalb der hessischen Justiz sehr erfolgreich gearbeitet.“

11.01.2012

Der neue Direktor des Amtsgerichts Fulda, Dr. Patrick Liesching, wird in sein Amt eingeführt.

12.01.2012

Die neue Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden, Bettina Ruppel, wird in ihr Amt eingeführt. Der bisherige Direktor des Sozialgerichts, Helmut Vogt, wurde ins Justizministerium berufen, als Vize-Präsident des Justizprüfungsamtes.

29.03.2012

Die Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Dr. Inge Rudolph, wurde vom Richterwahlausschuss des Bundes zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gewählt.

30.04.2012

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main, Thomas Aumüller, wird in den Ruhestand verabschiedet, der neue Präsident des Oberlandesgerichtes, Dr. Roman Poseck, wird offiziell ins Amt eingeführt.

28.02.2012

Kerstin Reckewell wird mit Wirkung vom 1. März 2012 zur neuen Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Marburg ernannt. Sie folgt Arndt Peter Koeppen nach, der am 1. März 2012 nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

24.04.2012

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, Herr Leitender Regierungsdirektor Michael Mentz, erhält die Ruhestandsurkunde.

27.04.2012

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Limburg, Oberstaatsanwältin Almuth von Anshelm, erhält die Ruhestandsurkunde überreicht. Nachfolger wird Herr Michael Sagebiel.

9.7.2012

Der bisherige Direktor des Arbeitsgerichts Wiesbaden Dieter Bertges wird verabschiedet, der neue Direktor des Arbeitsgerichts Wiesbaden Andree Zink wird ins Amt eingeführt.

3.7.2012:

Der neue Direktor des Amtsgerichts Groß-Gerau, Ulrich Eisfeld, wird in sein Amt eingeführt. Gleichzeitig wird die bisherige Direktorin, Sabine Schmidt-Nentwig, verabschiedet. Sie ist seit dem 15. Dezember 2011 Vizepräsidentin des Amtsgerichts Wiesbaden.

27.8.2012

Leitender Oberstaatsanwalt Peter Gast, der nach Erreichen der Altersgrenze am 1. September 2012 in den Ruhestand getreten ist, wird verabschiedet.

Beitrittserklärung

zum Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen Hessen (LACDJ-Hessen)

Ich beantrage die Aufnahme in den LACDJ-Hessen. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft 20,-- Euro.

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon privat/dienstlich

E – Mail – Adresse:

Beruf

derzeitige Stellung/Tätigkeit

beschäftigt bei

Mitglied der CDU

Ja

Nein

Mitglied einer anderen Partei

Nein

Ja

Wenn ja, welche? _____

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen Hessen, widerruflich den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag jährlich bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Einziehungsauftrag/Lastschrift einzuziehen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Anschrift

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

Ort, Datum

Unterschrift

**Wir wünschen allen
Mitgliedern ein
geseignetes Fest
und einen guten
Rutsch!**

